



LfL

Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft

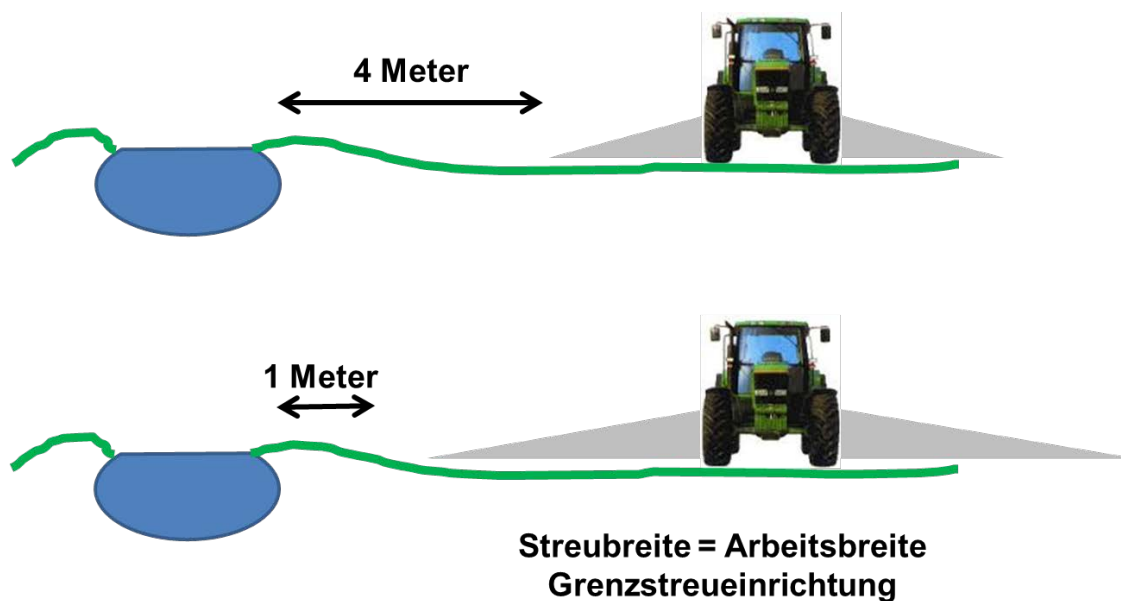
Neue Düngeverordnung: Was gilt ab sofort?

Beitrag im Bayerischen Landwirtschaftlichen Wochenblatt, Ausgabe 32/2017, Seite 42
Dr. Matthias Wendland, Konrad Offenberger, Institut für Agrarökologie – Düngung, Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft, Freising

Im letzten Artikel hatten wir das Thema Sperrfristen behandelt. Diese gelten bereits nach der diesjährigen Ernte. Es gibt jedoch noch weitere Regelungen, die ab sofort zu beachten sind.

Abstand zu Oberflächengewässern

Bereits die letzte Düngeverordnung enthielt Mindestabstände, die bei der Düngung entlang von Oberflächengewässern einzuhalten waren. Ein direkter Eintrag und ein Abschwemmen von Nährstoffen in Gewässer sind zu vermeiden. Dazu ist bei Flächen, die weniger als 10 % Neigung aufweisen, ein Abstand von 4 Metern zur Böschungsoberkante einzuhalten (Abb. 1). Das gilt für alle stickstoff- und phosphathaltigen mineralischen und organischen Düngemittel.



Dieser Abstand kann auf einen Meter reduziert werden, wenn Geräte benutzt werden, bei denen die Arbeitsbreite gleich der Ausbringfläche ist. Dazu zählen alle Ausbringtechniken für flüssige Wirtschaftsdünger, die die Gülle streifenförmig auf dem Boden ausbringen. Mineraldüngerstreuer müssen dazu mit einer Grenzstreueinrichtung ausgestattet sein. Es ist in der Verantwortung des Landwirts, sicher zu stellen, dass in dem Streifen von einem Meter kein

Düngemittel ausgebracht wird. Beträgt die Hangneigung mehr als 10 % in den ersten 20 Metern Abstand zur Böschungsoberkante, darf in den ersten fünf Metern auf Acker und Grünland kein Dünger ausgebracht werden. In den anschließenden 15 Metern sind auf Ackerflächen weitere Anforderungen zu beachten. Eine Ausbringung ist nur erlaubt, wenn auf unbestellten Ackerflächen sofort eingearbeitet wird. Auf bestellten Ackerflächen gelten folgende Regelungen:

- mit Reihenkultur mit einem Reihenabstand von 45 Zentimetern und mehr, nur bei entwickelter Untersaat oder bei sofortiger Einarbeitung,
- ohne Reihenkultur nur bei hinreichender Bestandsentwicklung oder
- nach Anwendung von Mulch- oder Direktsaatverfahren.

Lagerkapazität

Seit Inkrafttreten am 02.06.2017 gilt:

Flüssige Wirtschaftsdünger und Gärreste (flüssig und fest) benötigen 6 Monate Lagerkapazität.

Festmist und Komposte benötigen 1 Monat Lagerkapazität.

Die notwendige Lagerkapazität für Gülle und Jauche kann für tierhaltende Betriebe mit dem von der LfL bereitgestellten Excelprogramm berechnet werden. Derzeit stehen nur die Programme bis zum Kalenderjahr (1.1. bis 31.12.) 2017 zur Verfügung. Ab Januar 2018 wird das Programm für das Kalenderjahr 2018 in Internet bereitgestellt.

Für Festmist gibt es derzeit noch kein Berechnungsprogramm für die Lagerkapazität. Die Mindestgröße des Lagers kann deshalb für die Sperrfrist 2017/18 nicht eindeutig bestimmt werden. Betriebe mit Festmistanfall sollten die Lagerkapazität für einen Monat gegebenenfalls durch Zupacht von Lagerstätten sicherstellen, sofern kein betriebseigenes Lager vorhanden ist. Ab Januar 2018 wird auch für Festmist ein Programm zur Berechnung der Lagerkapazität von der LfL angeboten. Ab Herbst 2018 ist dann die Mindestlagerkapazität für Festmist nach dem LfL-Berechnungsprogramm einzuhalten.

Tiefstreuställe, leere Siloanlagen sowie geeignete mobile Lösungen können, wenn sie die Voraussetzungen einer gesicherten dichten Lagerung erfüllen, für Festmist, feste Gärreste und Komposte verwendet werden.

Ab 2020 gilt:

Betriebe > 3 GV oder ohne eigene Ausbringflächen müssen für flüssige Wirtschaftsdünger und Gärreste (flüssig und fest) 9 Monate Lagerkapazitäten nachweisen.

Für Festmist und Komposte beträgt die notwendige Lagerkapazität 2 Monate.

Bei Neubauten von Lagerkapazitäten im Jahr 2018 ist dringend anzuraten, die Lagerkapazität bereits auf die neuen Vorgaben auszulegen.

Bei gewerblichen Biogasanlagen, bei denen die Verfügungsberechtigten über eigene Ausbringflächen verfügen, werden diese bei der Berechnung der Lagerkapazitäten berücksichtigt. Wenn eine Anlage z. B. 50 % des anfallenden Gärrestes auf eigenen Flächen verwerten kann, sind dafür nur 6 Monate Lagerkapazität notwendig, für die restlichen 50 % 9 Monate. Für den Gesamtbetrieb würden sich somit 7,5 Monate Lagerraum ergeben.

Ab Januar 2018 stehen im Internet unter <https://www.lfl.bayern.de/iab/duengung/032467/index.php> die entsprechenden Berechnungsprogramme zur Verfügung.

Berechnung 170 kg Grenze

Nach „alter“ Düngeverordnung darf mit Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft nur so viel Stickstoff ausgebracht werden, dass im Durchschnitt der landwirtschaftlich genutzten Flächen des Betriebes 170 kg/ha und Jahr nicht überschritten werden. Nach „neuer“ Düngeverordnung sind dabei alle organischen Düngemittel (auch Biogasgärreste, Kompost, ...) zu berücksichtigen. Für das Kalenderjahr 2017 (1.1. bis 31.12.) erfolgt die Berechnung noch nach den Vorgaben der „alten“ Düngeverordnung. Das entsprechende Berechnungsprogramm ist im Internet unter dem oben genannten Link zu finden.

Ab 2018 müssen bei der Berechnung der 170 kg Grenze die Vorgaben der „neuen“ Düngeverordnung berücksichtigt werden. Ab Januar 2018 wird dazu ein entsprechendes Programm im Internet zur Verfügung stehen.